

Satzung

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Wasserpfeifentabak-Manufakturen und -Händler e. V. hat am 5. November 2021 mit Änderungen am 18.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt nach außen den Namen „Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V.“ und im Sprachgebrauch „Der Shisha-Verband“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt und fördert die Interessen der gesamten deutschen Wasserpfeifentabakwirtschaft; der Hersteller, Zulieferer, Importeure und Distributoren von Wasserpfeifentabakerzeugnissen und Zubehörartikeln; von Verbänden und von Unternehmen verbundener Wirtschaftszweige aus dem Tabakanbau, dem Handel, der Aromenwirtschaft, der Werbe- und Verpackungswirtschaft, dem Maschinenbau, der Logistik, dem Messewesen sowie von sonstigen mit der Tabakwirtschaft verbundenen Unternehmen und deren Verbänden.
- (2) Der Verband vertritt und fördert die Interessen der Betreiber von Betriebsstätten zum hauptsächlichen oder geringfügigen Shisha-Konsum (sogenannte Shisha-Bars) und des Einzelhandels mit Wasserpfeifen-Artikeln sowie von kulturellen Vereinen und Verbänden und Privatpersonen, die sich für den Erhalt des Wasserpfeifentabak-Konsums in kulturellem Sinne einsetzen.
- (3) Der Verband wird sich selbst nicht wirtschaftlich betätigen, kann sich jedoch an Gesellschaften beteiligen. Er beteiligt sich nicht an Tarifverhandlungen oder -auseinandersetzungen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden und wird überparteilich tätig.
- (4) Der in Abs. 1 bestimmte Zweck wird im Rahmen der gemeinsamen Belange der Mitglieder insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Interessenwahrnehmung und Vertretung der Mitglieder des Verbandes in Bezug auf ihre allgemeinen, branchenspezifischen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und Wirtschaft;
 - b) Dokumentation der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen sowie sozialen Bedeutung und Verantwortung der Tabakwirtschaft und verwandter Wirtschaftszweige für Deutschland und Europa, mit dem Ziel, der Branche in Wirtschaft, Medien, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft angemessene Geltung zu verschaffen;
 - c) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder über regulatorische, technische und wirtschaftliche Entwicklungen im Bereich der Wasserpfeifentabakwirtschaft sowie verwandter bzw. verbundener Wirtschaftszweige in Deutschland und Europa;
 - d) Abstimmung und Koordinierung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder und Durchführung einer einheitlichen politischen Interessenvertretung als Dienstleister der Branche;
 - e) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die gemeinsamen Anliegen in Presse, Branchenmedien und Online-Medien sowie bei weiteren Meinungsbildnern wie Wissenschaft, Behörden, Ämtern, Organisationen;
 - f) Beratung mit und Stellungnahmen gegenüber Legislativ- und Exekutivorganen des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie der Europäischen Union bei der Vorbereitung, dem Beraten, der Umsetzung und der Durchführung von Richtlinien, Verordnungen, delegierten Rechtsakten, Gesetzen, Rechtsverordnungen, Beschlüssen, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die die Belange der Mitglieder betreffen, insbesondere im Bereich der Produktregulierung, der Wirtschafts-, Werbe-, Finanz- und Steuerpolitik sowie bei Verbraucherschutzvorschriften;

- g) Präventionsarbeit zur Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzes;
 - h) umweltpolitisches Engagement zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - i) Eintreten für die Möglichkeit, an erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Werbung, Produkt- und Unternehmenskommunikation zu betreiben;
 - j) Eintreten für die Möglichkeit des Konsumenten, aus einer Vielfalt an unterschiedlichen Produkten frei zu wählen, die diverse Verbraucherwünsche und -bedürfnisse befriedigen;
 - k) Eintreten für die Möglichkeit, den Konsum von Wasserpfeifentabak als kulturelles Gut zu erhalten und als Mittel und Leistung der Integration sowie Instrument globaler Völkerverständigung anzuerkennen;
 - l) Durchführung von Grundsatzstudien und wissenschaftlichen Gutachten sowie Erstellung und Auswertung von Datensammlungen;
 - m) bei Bedarf Aufstellung von Wettbewerbsregeln, zur Anerkennung bei der zuständigen Kartellbehörde.
- (5) Der Verband kann Mitglied in anderen nationalen und internationalen Verbänden oder Vereinigungen sein.

§ 3 **Geschäftsjahr und Mittelverwendung**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die dem Verband zur Verfügung stehenden und zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der in § 2 angegebenen Zwecke bzw. der daraus abgeleiteten Ziele zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht,
 - c) Partnermitglieder,
 - d) Fördermitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen und Verbände werden, sofern sie ihre geschäftliche oder verbandliche Tätigkeit im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 ausüben.
- (3) Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht können Unternehmen und Verbände werden, sofern sie ihre geschäftliche oder verbandliche Tätigkeit im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 2 ausüben und der um die Tabaksteuer bereinigte Nettojahresumsatz 1 Mio. EUR nicht übersteigt. Übersteigt der Nettojahresumsatz 1 Mio. EUR, kann das Mitglied einen Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 4 Abs. 2 stellen.
- (4) Partnermitglieder können Unternehmen und Verbände werden, die durch ihre Geschäfts- oder Verbandstätigkeit mit dem Zweck des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 eng verbunden sind.
- (5) Fördermitglieder können Privatpersonen werden, die sich im nicht kommerziellen Rahmen für die Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 4 j einsetzen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich langjährig in besonderem Maße um die Branche verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gegenüber dem Verband Anspruch auf Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen, die den Zweck des Verbandes betreffen. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu Mitgliederversammlungen einzureichen.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte im Rahmen der jeweiligen Mitgliedsart. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder darf nicht erfolgen.
- (3) Führen des Verbandslogos in Verbindung mit dem Schriftzug „Mitglied im Shisha-Verband“. Eine Freigabe vor Verwendung des Logos auf Print- und digitalen Medien ist beim Verband vor Veröffentlichung schriftlich einzuholen. Den weiteren Rahmen regelt eine Anwendungsverordnung.
- (4) Ein Anspruch auf Ausübung der Mitgliedsrechte besteht erst nach Anerkennung der Satzung durch das Mitglied und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Beiträge.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere

- (1) die Satzungsbestimmungen und die im Einklang mit der Satzung getroffenen Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten;
- (2) die Einhaltung gemeinsamer Qualitätskriterien für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Wasserpfeifentabak, Zubehörartikeln und verwandten Produkten sicherzustellen;
- (3) die Einhaltung gemeinsamer Compliance-Richtlinien sicherzustellen;
- (4) Verbandsveranstaltungen, -zusammenkünfte und -sitzungen nicht für Preis- oder Marktabsprachen zu nutzen;
- (5) auf Anforderung dem Verband Auskünfte zu geben, die zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder erforderlich sind, soweit dies rechtlich zulässig ist;
- (6) den Verein über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Arbeitsgebiet zu unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist;

- (7) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge termingemäß zu entrichten. Bei einem Rückstand der Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds. Das Mitglied schuldet den gesamten Beitrag des Geschäftsjahres, in dem es die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert.
- (8) Abweichend von Abs. 7 ruht das Recht, das Verbandslogo gem. § 6 Abs. 3 zu führen, bei einem Rückstand der Verbindlichkeiten nicht, sofern in der Anwendungsverordnung eine abweichende Regelung definiert ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Art, die Höhe und das Ermittlungsverfahren der Beiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung der Beitragshöhe sind bei ordentlichen Mitgliedern der um die Tabaksteuer bereinigte Nettajahresumsatz der Mitglieder und das von den Mitgliedern aufzubringende Jahresbudget des „Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V.“. Einzelheiten bestimmt die Finanz- und Beitragsordnung, in der auch Grundbeiträge und variable Beiträge vorgesehen werden können.
- (2) In der Finanz- und Beitragsordnung können auch Sonderumlagen festgelegt werden.
- (3) Freiwillig entrichtete Mitgliedsbeiträge, die über die über Abs. 1 und 2 festgesetzten Beiträge hinausgehen, begründen keine zusätzlichen Stimmrechte.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung des Unternehmens des Mitglieds oder durch Ausschluss. Bei Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern endet die Mitgliedschaft zusätzlich mit dem Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung mittels eines an die Geschäftsführung zu richtenden Briefs erklärt werden. An die Satzung bleiben die Mitglieder bis zum Wirksamwerden des Austritts, an die noch bestehenden Verbindlichkeiten bis zu deren Erfüllung gebunden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung zur Erfüllung einer Verpflichtung gem. § 7 nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln ist. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückerstattung von Einzahlungen.
- (5) Durch Wechsel im Mitgliederbestand wird das Fortbestehen des Verbandes nicht berührt.

§ 10 Organe und Mitgliedergruppen

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,

- c) das Schiedsgericht,
 - d) sofern bestellt der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder bilden innerhalb des Verbandes nach der Art ihrer Betätigung im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 eine Mitgliedergruppe.
 - (3) Die Mitglieder mit eingeschränktem Stimmrecht bilden innerhalb des Verbandes nach Art ihrer Betätigung im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 2 eine Mitgliedergruppe.
 - (4) Ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe gibt es nur eine einheitliche Verbandsmitgliedschaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes entsprechend den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 15 Abs. 1) für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig,
 - c) Wahl des Schiedsgerichts für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig,
 - d) Beschlussfassung über den Erlass bzw. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie über die Erhebung von Sonderumlagen,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets für das Folgejahr,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Verbandes (§ 23),
 - j) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften (§ 13 Abs. 9 Satz 4 und Satz 6 sowie § 18 Abs. 6 Satz 2),
 - k) Erlass von Wettbewerbsregeln,
 - l) Erlass von Verhaltensleitlinien sowie einer Regelung zur Verwendung des Verbandslogos,
 - m) Entscheidung über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 12 Abs. 1),
 - n) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 12 Abs. 4),
 - o) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss (§ 9 Abs. 3 Satz 4),
 - p) Entscheidung über Beteiligungen an Gesellschaften.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Kalendervierteljahr oder darauffolgenden ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder von 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail einberufen. Mit der Einladung wird die Anzahl der Stimmen für alle Mitglieder mitgeteilt. Zugleich wird die Tagesordnung versandt. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail bei der Geschäftsführung eingehen. Die Geschäftsführung übermittelt diese Anträge in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail allen Mitgliedern des Verbandes.

- (5) Über Anträge, die später eingehen oder die während der Versammlung gestellt werden, wird in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand kann auch den Geschäftsführer zum Tagungsleiter ernennen. Sind weder der Vorstandsvorsitzende noch die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer oder einem von ihm oder dem Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied oder ordentlichen Verbandsmitglied. Scheidet das protokollführende Vorstandsmitglied durch ausbleibende Wiederwahl oder andere Gründe aus dem Vorstand aus, übernimmt das Mitglied bis zum Ende der laufenden Mitgliederversammlung die Protokollführung.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist zulässig; die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Die Mitgliedergruppe gem. § 10 Abs. 3 ist eingeschränkt stimmberechtigt. Partnerschaftsmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Der Stimmenanteil der Mitgliedergruppe gem. § 10 Abs. 3 bemisst sich anhand der Mitgliederzahl in der Mitgliedsgruppe: Pro 100 Mitglieder stellt die Gruppe einen stimmberechtigten Delegierten aus der Mitgliedergruppe. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten darf jedoch ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ist zu Beginn durch den Tagungsleiter festzustellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen sowie Erlass bzw. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.
- (12) Alle Wahlen sind geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Beisitzer kann auf Antrag und Beschluss der Versammlung offen und per Handzeichen durchgeführt werden.
- (13) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands ist es zulässig, insgesamt eine Abstimmung „en bloc“, d. h. in einem Wahlvorgang, über einen einheitlichen Wahlvorschlag durchzuführen sowie auch in einem Wahlvorgang über die verschiedenen zur Wahl stehenden Personen abzustimmen. In anderen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, sofern nicht mit Stimmenmehrheit im Einzelfall ein bestimmter Abstimmungsmodus beschlossen wird.
- (14) In besonderen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder einem solchen Verfahren zustimmen. Die Teilnahme oder Enthaltung an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zur Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bzw. auf elektronischem Wege.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister,
 - d) drei Beisitzern,
 - e) einem Mitglied der Mitgliedsgruppe nach § 4 Abs. 3
 - f) sowie, mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht, dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder zum Interessenausgleich kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie beratend dem Geschäftsführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus der Geschäftsleitung seines Unternehmens bzw. Verbandes aus oder verliert sein Unternehmen bzw. Verband die Zugehörigkeit zum „Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V.“, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Niederlegung seines Amtes berechtigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die verbleibende Zeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands statt.
- (8) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes enthoben werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Das Amt des Vorstandsmitglieds ist ein persönliches Ehrenamt. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Reisekosten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern dies für den Haushalt wirtschaftlich vertretbar ist.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung, der Geschäftsführung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Tagesordnung und der Anträge für die Mitgliederversammlung,
 - b) die Überprüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses sowie dessen Feststellung und Vorlage zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Aufstellung des Jahresbudgets, die Beschlussfassung über dieses sowie dessen Vorlage zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung,

- e) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung bestimmter Aufgaben,
 - f) die Einsetzung von dauerhaften Arbeitsgruppen,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Abgrenzung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedergruppen und die Entscheidung über dabei auftretende Zweifelsfragen,
 - j) die Bestellung von Vertretern für außerhalb des Verbandes bestehende Ausschüsse und sonstige Gremien,
 - k) die Beschlussfassung über industriepolitische Grundsatzentscheidungen,
 - l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, weiterer Mitarbeiter und die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführung,
 - m) die Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von zwei Tagen schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesem Fall müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend oder elektronisch oder telefonisch zugeschaltet ist.
- (5) Bei Abstimmungen verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.
- (6) Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sie beantragen.
- (7) In besonderen Fällen können Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (8) Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung und ist dieser auf Verlangen zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 13 Abs. 2 k dieser Satzung (industriepolitische Grundsatzentscheidungen).
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 250.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie sind für den Verband nur bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung verbindlich, soweit diese Beschränkung im Vereinsregister eingetragen ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss weitere Geschäfte oder Maßnahmen für zustimmungsbedürftig erklären.
- (10) Der Vorstand kann der Geschäftsführung und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben und Arbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder haben über die ihnen in ihrer Amtszeit als Vorstand zur Kenntnis gelangten Vorgänge auch nach Ablauf ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.
- (12) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht zulassen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf den Vorstandssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen; dem

muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann sonstige sachkundige Personen im Einzelfall zur Sitzung zulassen.

§ 14 **Mitgliedergruppen**

- (1) Die Angehörigen der einzelnen Mitgliedergruppen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen können zu gesonderten Beratungen zusammentreten.
- (2) Die Mitgliedergruppen fassen keine den Verband bindenden Beschlüsse. Ihre Aufgabe ist die Beratung der Organe des Verbandes und die Vorbereitung der dort zu treffenden Entscheidungen.

§ 15 **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich den von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr und das Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 **Ausschüsse**

- (1) Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, grundsätzlich hat jedes ordentliche Mitglied das Recht auf Teilnahme an den Fachausschüssen. Nicht ordentliche Mitglieder und Gäste können auf Antrag an die Geschäftsstelle an den sie betreffenden Ausschüssen teilnehmen.
- (2) Die Ausschüsse unterstehen der Aufsicht des Vorstands, der sich über den Stand der Arbeit Bericht erstatten lassen kann.

§ 17 **Gemeinsame Vorschriften für alle Gremien des Verbandes**

- (1) Alle Gremien des Verbandes (Organe, Geschäftsführung, Ausschüsse und Mitgliedergruppen) können sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für deren Erlass zuständig ist.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.

§ 18 **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und – sofern vorhanden – weiteren Angestellten.

- (2) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Er ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und in diesem Rahmen allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 50.000 EUR bedarf der Geschäftsführer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands.
- (3) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.
- (4) Der Verband unterhält zur Erledigung der laufenden Arbeiten eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind den anderen Organen des Verbandes verantwortlich. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss im Einzelfall oder durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln, welche Geschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands bedürfen (§ 13 Abs. 2 I). Soweit der Vorstand für das Geschäft oder die Maßnahme der Geschäftsführung seinerseits der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, ist die Mitgliederversammlung zur Erteilung der Zustimmung zuständig. Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung bedürfen, sind für den Verein nur bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung verbindlich, wenn die Beschränkung im Vereinsregister eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Aufgaben der Geschäftsführung an sich zu ziehen.

§ 19 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und/oder Mitgliedern von Vereinsorganen und/oder den Vorgenannten und Mitgliedern (auch ehemaligen) oder zwischen Mitgliedern (auch ehemaligen), die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 20 Wahl des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen keine Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein anderes Amt innerhalb des Verbandes innehaben.

§ 21 Ort des Schiedsgerichts und Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin.

- (2) Das Verfahren des Schiedsgerichts bestimmt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff. ZPO).

§ 22 **Wahl von Delegierten**

- (1) Die Delegierten zur Mitgliederversammlung aus der Mitgliedergruppe mit eingeschränktem Stimmrecht nach § 10 Abs. 3 werden auf die Dauer von zwei Jahren bei einem Treffen der Arbeitsgruppe durch Wahl bestimmt. Es sollte mindestens immer die Anzahl von Delegierten gewählt werden, die die Mitgliedergruppe maximal vertreten kann.
- (2) Ist ein Delegierter verhindert, rückt der nächste Delegierte auf der Liste nach. Sollten nicht genügend Delegierte bestellt sein, können die Delegierten analog zu § 11 Abs. 7 Stimmen über eine Vollmacht auf einen anderen Delegierten übertragen.

§ 23 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Gesamtstimmen vertreten sind und von diesen mindestens drei Viertel dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nach dieser Vorschrift nicht erreicht, so kann sie auch nicht durch eine nachfolgende Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, bestimmt auch über die Verwertung des Vermögens.
- (4) Ist ein endgültiger Auflösungsbeschluss zustande gekommen, so erfolgt die Liquidation gemäß den Beschlüssen des Vorstands.

§ 24 **Übergangsregelung**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.